Anlage 3)

Nummer 13 der Urkundenrolle für das Jahr 2017

Verhandelt zu Bad Schwalbach am 18. Januar 2017

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin im Bezirk des

Oberlandesgerichts Frankfurt/Main

Sabine Reiche

mit dem Amtssitz in Bad Schwalbach,

erschien heute:

Herr Roland Buitkamp, geb. am 22.6.1958, dienstansässig Erich Kästner Str. 3, 65232 Taunusstein, von Person bekannt,

und bat um die Beurkundung der folgenden

Änderung der Satzung einer GmbH und Neubestellung eines Geschäftsführers

Vorbemerkung
Die Notarin fragte zunächst nach einer Vorbefassung i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde von dem Erschienenen verneint. Die Notarin wies darauf hin, dass die relevanten Daten der Beteiligten elektronisch gespeichert werden und nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung Verwendung finden.

§ 1
Im Handelsregister des AG Wiesbaden ist unter HRB-Nr. 16394 die RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH eingetragen. Alleiniger Gesellschafter ist der Rheingau-Taunus-Kreis.

Ich bin Geschäftsführer der GmbH. Eine Genehmigungserklärung auf mich zur Änderung der Satzung der Gesellschaft und Anmeldung der Neu-Bestellung eines weiteren Geschäftsführers und dessen Beendigung der Prokura reiche ich nach.

§ 2
Im Auftrage und in Vertretung des Gesellschafters beschließe ich hiermit die vollständige Änderung der Satzung gemäß Anlage.

§ 3
Zum neuen weiteren Geschäftsführer wird Herr Thomas Brunke, Lärchenweg 6, 65510 Idstein, geb. am 9.4.1966, bestellt. Er vertritt die Gesellschaft zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer oder zusammen mit einem Prokuristen.

Die Gesellschafterversammlung kann ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 4
Der Notarangestellten Alexandra Rat wird hiermit Vollmacht erteilt, evtl. noch zur Durchführung dieser Änderungen erforderliche Anmeldungen, Mitteilungen und Änderungen dem Handelsregister zu erklären bzw. abzugeben.

Diese Niederschrift einschließlich der Anlage wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Buitkamp
gez. S. Reiche, Notarin L.S.

Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

Gesellschaftsvertrag

Abschnitt 1: Firma, Gegenstand und Stammkapital der Gesellschaft

§ 1
Firma der Gesellschaft, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„RTV"
Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft
mit beschränkter Haftung

(2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz in Bad Schwalbach.

§ 2
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr -ÖPNV- und bei sonstigen Linienverkehren sowie bei der Schülerbeförderung als beliehene Aufgabenträgerorganisation nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG sowie als Beliehener für die Schülerbeförderung nach § 161 Abs. 9 SchulG des Rheingau-Taunus-Kreises, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften die Aufgabenwahrnehmung nicht zwingend ausschließen.

(2) Das Unternehmen unterhält keinen eigenen Fahrzeugpark und kein Fahrpersonal zur Durchführung öffentlicher Nahverkehrsaufgaben. Gemäß § 8 Abs. 3 ÖPNVG erwirbt es weder nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz noch nach dem Personenbeförderungsgesetz Unternehmerstatus, um Personen zu befördern.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 4
Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.570,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendfünfhundertsiebzig). Das Stammkapital ist eingeteilt in einen (1) Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 25.570,00.

(2) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Einwilligung aller Gesellschafter zulässig.

Abschnitt 2: Organe der Gesellschaft

§ 5
Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.

(2) Die Geschäftsführer sind an Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden. Sie haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

§ 7
Vertretung

(1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(3) Bei Liquidation der Gesellschaft gelten für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 8
Gesellschafterversammlung

(1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen und Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung.

(2) Gesellschafterversammlungen finden am Satzungs- oder Verwaltungssitz der

Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einberufung bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt.

(3) Eine Beschlussfassung kann auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail übermittelte Stimmabgabe erfolgen.

(4) Jeder Gesellschafter und die Geschäftsführung ist berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail und muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Die Einberufung muss den Gesellschaftern mindestens zwei (2) Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bzw. der Beschlussfassung zugegangen sein, in Eilfällen kann die Einberufungsfrist entsprechend verkürzt werden. Der Tag der Versammlung ist hierbei nicht mitzuzählen.

(5) Gesellschafterversammlungen werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geleitet. Dieser ist kraft Amtes der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Der Kreisausschuss entsendet 7 weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung . Diese sind gegenüber dem Kreisausschuss berichtspflichtig. Die Dauer der Entsendung der Vertreter ist gebunden an die jeweilige Wahlperiode des Kreistages.

Über den Verlauf von Gesellschafterversammlungen sowie über Gesellschafterbeschlüsse innerhalb und außerhalb von Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(6) Je EUR 1,- Nominalbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(7) Gesellschafter können sich bei Beschlussfassungen oder in Gesellschafterversammlungen von einem oder mehreren schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen; im Falle mehrerer Vertreter kann die Ausübung von Gesellschafterrechten, insbesondere des Stimmrechts, nur einheitlich erfolgen.

§ 9
Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen ihr gesetzmäßig bzw. nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Angelegenheiten.

(2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere
(a) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
(b) alle Geschäfte, die Beteiligung an Gesellschaften betreffen;
(c) die Entlastung der Geschäftsführung;
(d) die Festsetzung der jährlich von den Gesellschaftern zu leistenden Betriebskosten der Gesellschaft einschließlich deren Änderung;
(e) die Erteilung von Prokura.

(3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch Beschluss der

Gesellschafterversammlung für folgende Geschäftsführungsmaßnahmen:

(a) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Kreisgebiet einschließlich Nahverkehrskonzepten, Beförderungstarifen und -bestimmungen;
(b) den Abschluss und die Durchführung von Immobiliengeschäften, insbesondere jede Verfügung über Grundeigentum;
(c) die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
(d) die Eingehung von Verbindlichkeiten, insbesondere den Erlass von Bescheiden oder den Abschluss von Verträgen, mit einem Jahresentgelt bzw. -wert von über mehr als EUR 30.000,00 (in Worten: dreißigtausend Euro);
(e) die Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten.

Abschnitt 3: Finanzierung der Gesellschaft, Jahresabschluss

§ 10
Finanzierung

(1) Die Gesellschaft hat bei Aufgabenerfüllung alle betriebs- und verkehrswirtschaftlichen Möglichkeiten sowie Drittmittelgewährungen auszuschöpfen.

(2) Der Rheingau-Taunus-Kreis als Gesellschafter und Aufgabenträger gewährt der Gesellschaft als beliehene Aufgabenträgerorganisation einen jährlich festzusetzenden, pauschalen Zuschuss, um die Gesellschaft allgemein in die Lage zu versetzen, im Rahmen Ihres Gesellschaftszweckes als vom Rheingau-Taunus-Kreis beliehene Aufgabenträgerorganisation tätig zu werden.

(3) Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan sowie einer der Wirtschaftsführung zugrundezulegende fünfjährige Finanzplanung auf.

§ 11
Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, 3. Buch, aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, 3. Buch, zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu verpflichten, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Prüfungsbericht auszuweisen.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über den Jahresabschluss und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 12
Unterrichtungs- und Prüfungsrechte

Die Vorschrift des § 54 HGrG vom 19.08.1969 (BGBl. I S.1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung mit der Maßgabe, dass dem Rheingau-Taunus- Kreis und den überörtlichen Prüfungsorganen die entsprechenden Befugnisse eingeräumt werden

Abschnitt 4: Veröffentlichung, Salvatorische Klausel

§ 13
Bekanntmachungen

Gesellschaftsrechtlich erforderliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen wird eine wirksame Bestimmung vereinbart, die dem von dem Gesellschafter Gewollten am nächsten kommt; gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

Abschnitt 5: Regelungen zur Beleihung der Gesellschaft

§ 15
Beleihung als Aufgabenträgerorganisation

(1) Die Gesellschaft nimmt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als beliehene Aufgabenträgerorganisation für den lokalen Verkehr nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG alle dem Rheingau-Taunus-Kreis als Aufgabenträger des ÖPNV zugewiesene Aufgaben und Kompetenzen einschließlich hoheitlicher Befugnisse wahr; hiervon ausgenommen sind lediglich die Beschlussfassung über den Nahverkehrsplan (§ 14 Abs. 2 S. 3 ÖPNVG) sowie der Erlass allgemeiner Vorschriften i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, soweit diese in der Form einer kommunalen Rechtsnorm (Satzung, Verordnung) erfolgt. Die Gesellschaft nimmt diese Aufgaben im originär-eigenen Interesse wahr. Sie ist folglich ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig und tritt nicht als Erfüllungsgehilfe des Rheingau-Taunus-Kreises auf.

(2) Zu den hiernach eigenen Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere:

- Aufstellung von Nahverkehrsplänen und Investitionsprogrammen (§ 7 Abs. 2, § 14 ÖPNVG),
- Behördenzuständigkeit nach § 5 Abs. 4 ÖPNVG, v.a.:

- Bestellung von Verkehrsdiensten (§ 9 ÖPNVG) durch öffentliche Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich
  - Abwicklung und Überwachung der Leistungserbringung (§ 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 5 ÖPNVG),
  - Gewährung von Gegenleistungen hierfür (Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte),
  - Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und von Vergabeverfahren für Nahverkehrsleistungen außerhalb der VO (EG) Nr. 1370/2007 (nach Vergaberecht) (§ 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 ÖPNVG);
- Aufstellen von allgemeinen Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und Gewährung von Ausgleichsleistungen auf dieser Grundlage (§ 5 Abs. 4 Satz 2 ÖPNVG);

- sonstige Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen ;
- Vereinbarungen mit Verkehrsinfrastrukturunternehmen nach § 10 ÖPNVG (§ 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 6 ÖPNVG);
- sonstige Maßnahmen zur Finanzierung des ÖPNV;
- Zusammenarbeit mit anderen Aufgabenträgerorganisationen (Lokale Nahverkehrsorganisationen und Verkehrsverbünde) insbesondere zur Abstimmung von (vorgenannten) Maßnahmen mit dem Verbund und zur Mitwirkung an tariflichen und verkehrlichen Vorhaben der Verbünde ;
- Zusammenarbeit auch mit Aufgabenträgern und deren Organisationen auch außerhalb Hessens bei grenzüberschreitenden Verkehren, insbesondere auch Bestellung von Verkehrsdiensten nach § 7 Abs. 6 ÖPNVG;
- Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im ÖPNV auch als Träger öffentlicher Belange (§ 6 Abs. 5 ÖPNVG);
- die Vereinnahmung von Landes- und Drittmitteln und Zuschüssen sowie die Nachweise der zweckentsprechenden Verwendung von Landesmitteln (§ 12a ÖPNVG), insbesondere
  - Verwendung der Landesmittel aus der ehemaligen Infrastrukturkostenhilfe
  - Verwendung der Landesmittel zum Ausgleich von Tarifmaßnahmen (ehemalige Mittel nach § 45a PBefG);
- sonstige Maßnahmen in Bezug auf das ÖPNV-Angebot nach § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 - 3 ÖPNVG, insbesondere
  - im Rahmen der Angebots- und Finanzverantwortung

    die Festlegung des Flächendeckungsgrades;
    - die Festlegung der Bedienungshäufigkeit,
    - die Festlegung der Tarifstruktur,
  - im Rahmen der Organisation
    - Verkehrsplanung: Liniennetz, Fahrpläne,

- Absatz: Marktforschung, Verkauf, Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation
- Marketing
- Einrichtung und Führung einer Geschäftsstelle

- Die lokale Einnahmenaufteilung

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Gesellschaft auch im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) mit, insbesondere in den Gremien des RMV, beteiligt sich an entsprechenden Maßnahmen des RMV und schließt – soweit rechtlich möglich – die hierfür erforderlichen Verträge ab.

(4) Die Gesellschaft beachtet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Bindungen insbesondere nach dem ÖPNVG und aufgrund des § 5 Abs. 2 ÖPNVG. Sie legt hierfür die Anforderungen des § 4 ÖPNVG sowie den jeweils geltenden Nahverkehrsplan zugrunde und stellt den ÖPNV flächendeckend und bedarfsgerecht nach einheitlichen und verkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkten sicher.

§ 16
Beleihung mit Aufgaben der Schülerbeförderung

(1) Die Gesellschaft kann darüber hinaus – nach entsprechender Beleihung durch den Kreistag - nach § 161 Abs. 9 SchulG alle dem Rheingau-Taunus-Kreis als Träger der Schülerbeförderung zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen einschließlich hoheitlicher Befugnisse zur Wahrnehmung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und auch in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts als Beliehene wahrnehmen. Die Gesellschaft nimmt die ihr im Wege der Beleihung durch den Kreis übertragenen Aufgaben im originär-eigenen Interesse wahr. Sie wird folglich insoweit ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig und tritt nicht als Erfüllungsgehilfe des Rheingau-Taunus-Kreises auf.

(2) Zu den hiernach eigenen Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere:

- Entscheidungen über die Beförderungsart;
- Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren zur Sicherstellung der Schülerbeförderung;
- Prüfung und Bescheidung von Anträgen auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten;
- Entscheidung über Zuschüsse zu Schülerbeförderungskosten in Härtefällen;
- Durchführung entsprechender Antragsverfahren;
- Durchführung von Widerspruchsverfahren;
- Aufstellung von Rahmenbedingungen und Richtlinien zur Handhabung des § 161 SchulG im Kreisgebiet sowie Umsetzung derselben;
- Organisation der Schülerbeförderung (Aufstellung von Beförderungskonzepten, Schülerbeförderungsstandards);
- Koordination mit anderen Trägern der Schülerbeförderung.

(3) Die Gesellschaft beachtet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Bindungen insbesondere nach dem SchulG.

§ 17
Aufsicht

(1) Der Rheingau-Taunus-Kreis übt die Aufsicht über die Maßnahmen der Gesellschaft nach § 15 und § 16 aus. Soweit hinsichtlich der auf die Gesellschaft übertragenen hoheitlichen Befugnisse Weisungen zu erteilen sind, erfolgen diese durch den Rheingau-Taunus-Kreis als alleinigem Anteilseigener der Gesellschaft auf gesellschaftsrechtlichem Wege.

(2) Der Rheingau-Taunus-Kreis kann jederzeit vollumfänglich Auskunft über die Maßnahmen der Gesellschaft im Bereich des ÖPNV sowie der Schülerbeförderung verlangen und Einblick in entsprechende Unterlagen der Gesellschaft nehmen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gesellschaft ist gegenüber dem Rheingau-Taunus-Kreis zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Maßnahmen in diesen Bereichen verpflichtet.

Genehmigungserklärung

Der Rheingau-Taunus-Kreis genehmigt als alleiniger Gesellschafter der RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH alle Erklärungen, welche von deren Geschäftsführer Roland Buitkamp, dienstansässig Erich-Kästner-Straße 3, 65232 Taunussstein, in der Urkunde vom 18.1.2017 vor der Notarin Sabine Reiche, 65307 Bad Schwalbach, UR 13/17, abgegeben worden sind, sowie den gesamten Inhalt vorgenannter Urkunde in allen Teilen und allen Beteiligten gegenüber und ermächtigt die Notarin Reiche, den übrigen Beteiligten diese Genehmigung mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB wird Befreiung erteilt.

Bad Schwalbach, den 26.1.17

RHEINGAU-TAUNUS-KREIS 10 DER KREISAUSSCHUSS

Burkhard Albers
Landrat

Günter F. Döring
Kreisbeigeordneter

Kostenrechnung nach § 19 GNotKG:
Die Paragrafen sind solche des GNotKG. KV steht für Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu GNotKG),

Geschäftswertberechnung:
Satzungsänderung: 30.000,- €
GF-Bestellung + Beendigung Prokura 30.000,- €
60.000,- €

Geschäftswert: 60.000,00 € (§ 105 Abs. IV)

2,0 Beurkundungsgebühr gem. §§ 108 I, 105 IV Nr. 1,97 I GnotKG, Nr. 21100 KV	384,00 €
0,5 Vollzugsgebühr, Nr. 22110 KV (§ 112)	96,00 €
Dokumentenpauschale, Nr. 32001 KV	1,65 €
Portogebührenpauschale, Nr. 32002 KV	1,50 €
Zwischensumme netto	20,00 €
19% Mehrwertsteuer, Nr. 32014 KV	503,15 €
zusammen	95,60 €
	598,74 €

gez. S. Reiche
Notarin

Diese Abschrift stimmt mit der von mir gefertigten Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit öffentlich beglaubige.

Bad Schwalbach, den 27.03.2017

S. Rerche
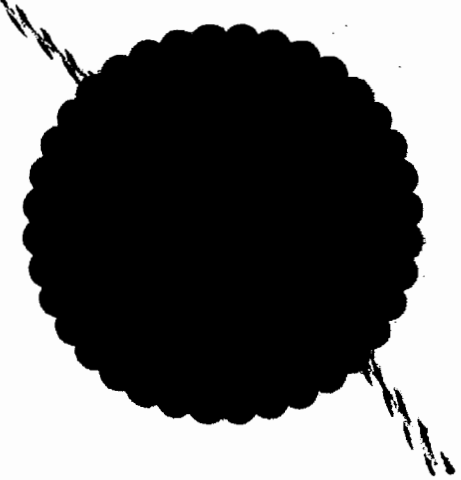
Notarin